

Gebührensatzung über die Sondernutzung der „Schulstr./Dorfplatz“ im Ort Nümbrecht zum Zwecke eines wöchentlichen Marktbetriebes (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 18.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt gem. § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Sondernutzung der „Schulstr./Dorfplatz“ im Ort Nümbrecht zum Zwecke eines wöchentlichen Marktbetriebes eine Gebühr.

§ 2

Gebührenpflicht

Das Aufstellen von marktüblichen Verkaufswagen, -anhängern und -ständen auf einem Standplatz im dafür vorgesehenen Bereich der „Schulstr./Dorfplatz“ im Ort Nümbrecht ist eine nach den Vorschriften dieser Satzung gebührenpflichtige Sondernutzung der „Schulstr./Dorfplatz“.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die zum Zwecke der Teilnahme an dem Marktbetrieb in der „Schulstr./Dorfplatz“ entsprechende Verkaufseinrichtungen errichten.

§ 4

Gebührenmaßstab und -satz

Die Gebühr richtet sich nach den lfd. Frontmetern, die auf der Schulstraße/ Dorfplatz“ von den Verkaufseinrichtungen des Gebührenschuldners eingenommen werden.

Pro angefangenen lfd. Frontmeter und Markttag beträgt die Gebühr 3,00 DM.

§ 5

Fälligkeit

Der Gebührenschuldner hat die Gebühr jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens bis zum 05. Januar oder 05. Juli eines jeden Jahres im

voraus bzw. am jeweiligen Markttag an die Gemeinde Nümbrecht zu entrichten. Für die Zeit zwischen der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und dem nächstfolgenden der in Satz 1, zweiter Halbsatz, genannten Daten ist die Gebühr sofort bei Erlaubniserteilung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.